

RS Vwgh 1999/3/22 98/10/0250

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.1999

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §18 Abs2;

LMG 1975 §9 Abs1;

Rechtssatz

Derjenige, der ein nach § 9 LMG 1975 zu beurteilendes Produkt in Verkehr zu bringen beabsichtigt, hat einen Rechtsanspruch auf Zulassung, wenn die Voraussetzungen hiefür gegeben sind. Die Wirkungen treten aber erst mit Erlassung des stattgebenden Bescheides ein; bis dahin gilt die allgemeine Verbotsnorm des § 9 Abs 1 LMG 1975. Es ist daher Sache desjenigen, der ein Produkt mit gesundheitsbezogenen Angaben in Verkehr bringen will, vor Anmeldung des Produktes einen entsprechenden Antrag auf Zulassung dieser Angaben zu stellen und dessen bescheidmäßige Erledigung abzuwarten (Hinweis E 25.9.1979, 2128/78). Eine Verpflichtung der Behörde, mit der Entscheidung über Untersagung oder Nichtuntersagung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der gesundheitsbezogenen Angaben zu warten, besteht nicht, da das LMG weder ausdrücklich noch erschließbar ein solches Abwarten anordnet. Ein solches Zuwartern wird der Behörde im Allgemeinen auf Grund der kurzen zur Verfügung stehenden Frist für die Entscheidung über Untersagung oder Nichtuntersagung gar nicht möglich sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998100250.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>